

Informationsblatt „Werkvertrag“ gemäß § 631 BGB

Ein Werkvertrag ist eine entgeltliche Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Arbeitserfolges bzw. die selbstständige Erstellung eines Werkes.

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Werkvertragsnehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Werkvertraggeber zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer, durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Folgendes ist bei Abschluss eines Werkvertrages zu beachten:

- Alle im Rahmen der Erledigung von Hochschulaufgaben anfallenden Arbeitsleistungen sind grundsätzlich durch vorhandenes Personal in der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringen. Das gilt auch für Arbeiten im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben, die aus Beiträgen Dritter finanziert werden. Soweit Forschungsvorhaben als Dienstaufgabe und damit als Aufgabe der Hochschule übernommen werden und Mitarbeiter der Universität an einem derartigen Vorhaben mitwirken, kann das regelmäßig nur als Dienstaufgabe geschehen; die Mitwirkung im Rahmen eines Werkvertrages - der eine Nebentätigkeit darstellen würde - scheidet grundsätzlich aus.
- Werkverträge dürfen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten grundsätzlich nur schriftlich und nur vor Beginn der Arbeitsausführung abgeschlossen werden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass vor Vertragsunterzeichnung mit den Arbeiten nicht begonnen wird. In der Regel sind zwei bis drei Wochen für die verwaltungsmäßige Bearbeitung des Werkvertrages in der Universitätsverwaltung erforderlich.
- Werkverträge sind von Dienstverträgen zu unterscheiden. Daueraufgaben dürfen nicht durch Auftragnehmer im Rahmen von Werkverträgen wahrgenommen werden. Sie sind von Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Dienstaufgabe auszuüben. Auftragnehmer müssen ein konkret bestimmtes Werk erbringen. In Einzelfällen erfolgt die Vergütung auch nach Abnahme bewertbarer Teilleistungen. Auftragnehmer arbeiten selbstständig, d.h. sie sind nicht weisungsgebunden und es besteht keine Anwesenheitspflicht. Ressourcen der Universität dürfen durch den Auftragnehmer grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.
- Die zu erbringende Leistung (das Werk) ist genauestens zu beschreiben.
- Die Universität führt für alle Auftragnehmer keine Sozialversicherungsbeiträge ab. Sollte sich durch eine Prüfung eine Sozialversicherungspflicht ergeben, sind die entsprechenden Beiträge aus Haushaltsmitteln des FB nachträglich zu entrichten.
- Aus arbeitsrechtlichen Gründen können keine Werkverträge mit Personen abgeschlossen werden, die unmittelbar vor Vertragsschluss in einem Arbeitsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden haben. Durch diese Regelung wird vermieden, dass die dienstvertraglichen Leistungen weiter fortgesetzt werden und dadurch u.a. eine Sozialversicherungspflicht entsteht.
- Der Werkvertrag ist der Abteilung 1.3 der Universitätsverwaltung in 2-facher Ausfertigung vom Auftragnehmer unterschrieben vorzulegen.
- Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.
- Auch bei fortgesetzten Tätigkeiten im Rahmen eines Werkvertrages darf der Auftragnehmer nicht in eine wirtschaftliche Abhängigkeit zur Universität gelangen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Universität der einzige Auftraggeber ist oder der Auftragnehmer sein weit überwiegendes Einkommen aus diesem Werkvertrag bezieht.
- Rücktritts-, Nacherfüllungs-, Minderungs-, Mängelbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche aus Werkverträgen verjähren in der Regel zwei Jahre nach Abnahme des Werkes, soweit nicht im Einzelfall andere Fristen vereinbart sind. Der für die Abnahme des Werkes Verantwortliche ist dafür zuständig, nicht durch ihn selbst durchsetzbare Ersatzansprüche der Universitätsverwaltung rechtzeitig vor Ablauf der Frist mitzuteilen.
- Die Angemessenheit des Werklohns ist u. a. anhand der Qualifikation des Auftragnehmers und des Arbeitsaufwandes eingehend zu begründen. Eine allgemein gehaltene, hinsichtlich des zeitlichen und sachlichen Umfangs unbestimmte Beschreibung der geschuldeten Tätigkeit lässt eine Beurteilung, ob der vorgesehene Werklohn eine angemessene Gegenleistung darstellt, nicht zu.
- **Für die erbrachte Leistung ist vom Werkvertragsnehmer eine Rechnung zu stellen.**